

eis constituendis errasse, a. a. Mag die Materie, auf welche die Kirchengewalt sich richtet, an sich dem Gebiet der Disciplin angehören, die Gewalt selbst aber und die Anwendung derselben durch die Kirche gehören zum Bereich des Dogma's. Uebrigens will die Synode gemäß der Ueberschrift *Doctrina de sacramento matrimonii* in dem ersten Theil der Bestimmungen der angezogenen 24. Sitzung Verfügungen zur Wahrung der katholischen Lehre gegen die vornehmsten Irrthümer (*insigniores praedictorum schismaticorum haereses et errores*) der Reformatoren treffen. Diese Auffassung theilen auch sämtliche Synoden, welche nach dem Tridentinum sich mit der in Rede stehenden Materie beschäftigt haben. 2. Geradezu unerhört ist Launoy's weitere Behauptung, die Gewalt in Ehefachen sei eine entlehnte, keine der Kirche ursprünglich und wesentlich zugehörende. Pius VI. hat dieselbe in dem Breve *Post factum tibi* vom 2. Februar 1782 an den Kurfürsten von Trier ausführlich widerlegt. Der Papst bemerkt, daß nicht einmal diejenigen katholischen Schriftsteller, welche der Gewalt der Fürsten auf diesem Gebiete die weitesten Grenzen einräumen, eine solche Behauptung aufgestellt hätten; dieselbe enthalte eine Insurje für die Apostel, indem diese dann durch die von ihnen erlassenen Ehegesetze die Befugnisse der Fürsten widerrechtlich sich angeeignet hätten. Die Synode von Pistoja, welche in propos. 60 den nämlichen Irrthum wiederholte, wurde dessgleichen von Pius VI. censurirt. Der Erneuerung dieser Irrthümer durch Vigili (*Defensa de la autoridad de los Gobiernos*, Lima 1848) und durch den Zürner Prof. Ruyß (*Juris eccles. Instit. und Jus eccles. tractat.*) trat Pius IX. entgegen. These 69 des Syllabus vom 8. December 1864 lautet also: „Die Kirche hat in den späteren Jahrhunderten angefangen, trennende Hindernisse einzuführen, nicht aus eigenem Rechte, sondern aus dem, welches ihr von der Staatsgewalt übertragen wurde“, und These 70: „Die tridentinischen Canones, welche diejenigen mit dem Banne belegen, welche die Macht der Kirche, trennende Ehehindernisse aufzustellen, zu läugnen wagen, sind entweder nicht dogmatischer Natur oder von einer entlehnten Gewalt zu stehen.“ Thatsachen der Kirchengeschichte, welche eine Uebertragung eines solchen Rechtes durch christliche Fürsten an die Kirche beweisen könnten, lassen sich nicht anführen. Heidnische Regenten suchten die Kirche mit blutigen Verfolgungen heim; ihr aber eine Gewalt in Ehefachen zu übertragen, lag ihnen durchaus fern. Wenn die christlichen Kaiser unter Zustimmung der Concilien und als deren Befehliger Eheverbote erließen, so wollte die Kirche damit keineswegs sich eines seit den apostolischen Zeiten ausgeübten Rechtes begeben, sondern nur die Strenge des weltlichen Armes zur Bändigug der ungezügelten Leidenschaften jener Zeit in den Dienst der Religion stellen. 3. Launoy's Ansicht, das Tridentinum verleihe in den allegirten Canones unter dem

Worte „Kirche“ die Gemeinde der Gläubigen und vorwiegend die Fürsten, führt zu einer Unzahl von Widersprüchen. Ist es überhaupt denkbar, daß das Concil der Hierarchie ein anerkanntermaßen ihr bis dahin gehöriges Recht durch einen dogmatischen Beschluß habe entziehen und den weltlichen Fürsten zuerennen wollen? Ganz im Gegentheil hat das Concil durch die Annahme, welche es dem Antrag des französischen Hofes auf Nullitätserklärung der gegen den Willen der Eltern eingegangenen Ehen der Kinder zu Theil werden ließ, Launoy's Behauptung allen Boden entzogen. Aus der Gewalt, Ehehindernisse aufzustellen, d. h. die Bedingungen für den würdigen Empfang des Sacramentes zu bezeichnen, folgt auch ihre Gewalt, Hindernisse abzuschaffen oder in einzelnen Fällen von ihnen zu dispensiren. Der Widerspruch, welchen dieses Recht des heiligen Stuhles, der hier die Kirche repräsentirt, seitens weltlicher Regenten in Deutschland und Italien gegen den Ausgang des 18. Jahrhunderts erfahren, hat nur dazu gedient, dasselbe noch mehr zu befestigen und in helleres Licht zu stellen. Untersteht aber die Ehe wegen ihres sacramentalen Charakters der Gewalt der Kirche, und ist die letztere befugt, die Würde des Sacramentes durch Aufstellung trennender Ehehindernisse zu wahren, dann gehören nothwendig alle Ehefachen, wenigstens soweit das Eheband und die Gültigkeit der Ehe in Frage kommt, vor ihr Forum und nicht vor den weltlichen Richter. Die Einwendung Launoy's, der Kirchenrath habe nicht alle Ehefachen dem kirchlichen Richter ausschließlich überwiesen, widerspricht geradezu der Absicht, welche die Kirche bei Aufstellung des Canon leitete. Sie wollte nämlich die durch die Reformatoren vollzogene Uebertragung der Jurisdiction in Ehefachen an den Staat als einen Irrthum abweisen. Diese Auffassung hat in dem Breve Pius' VI. vom 16. September 1788 an den Bischof von Notula im Königreich Neapel eine authentische Erklärung empfangen. Daß zu den Ehefachen auch die Verlobnisse gehören, ist neuerdings ausgesprochen in der verurtheilten These 74 des Syllabus: „Ehefachen und Sponsalien gehören ihrer Natur nach vor das weltliche Gericht.“ Dagegen erkennt die Kirche, wie Pius IX. in seinem Schreiben vom 9. September 1852 an den König Victor Emmanuel von Sardinien hervorhebt, bereitwillig an, daß dem Staate das Recht der Cognition über diejenigen Wirkungen zusteht, welche gültige Ehen in der Sphäre des bürgerlichen Lebens äußern. In dem Eherecht der französischen Revolution wurde die heillose Theorie der Trennung von Contract und Sacrament bis in ihre letzten Consequenzen entwickelt durch Einführung der sogen. Civilehe, welche als bloß bürgerlicher Vertrag erscheint, dem bürgerlichen Forum unterstellt ist und die kirchliche Ehe gänzlich ignort. Die Ehegesetze der Revolution wurden noch überboten durch das neue Gesetz vom 29. Juli 1884.